

Richtlinien
für das Plakatieren von Wahlwerbung in Heidelberg
(Wahlplakatierungsrichtlinien - Wahlplak-RL)

vom

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für allgemeine Wahlen (Gemeindewahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland), Bürgerentscheide und Volksabstimmungen.

Sie dienen der sachgerechten Anwendung der straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach dem Straßengesetz. Nur in besonders begründeten Fällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

2. Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Bei allgemeinen Wahlen wird den zur Wahl zugelassenen Wahlvorschlagsträgern auf Antrag für Wahlplakate nach Maßgabe der Nummer 2 bis 12 eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Das Gleiche gilt bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworterinnen und Befürworter sowie Gegnerinnen und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahl die Abstimmung tritt.

3. Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis beginnt frühestens vier Wochen und drei Kalendertage vor dem Wahltag, also ab dem fünften Donnerstag vor dem Wahlsonntag, ab 18:00 Uhr. Sie endet mit Ablauf des Wahltages.

4. Gesamtanzahl und Verteilung der Wahlplakate

a) Die Gesamtanzahl der Wahlplakate wird pro Wahl auf jeweils 10 000 Stück beschränkt. Neuwahlen und Wiederholungswahlen gelten als eigenständige Wahl im Sinne von Satz 1; das gilt nicht für die Neuwahl bei Oberbürgermeisterinnen- und Oberbürgermeisterwahlen gemäß § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

b) Zur Sicherstellung einer abgestuften Chancengleichheit werden für jede anstehende allgemeine Wahl sowohl die Anzahl der zugelassenen Wahlvorschlagsträger als auch die Ergebnisse der letzten Wahl als Kriterien für die Verteilung der Wahlplakate nach den Buchstaben c) bis e) zugrunde gelegt. Bei Wahlvorschlagsträgern, für die bei der Wahl mehrere Stimmen abgegeben werden können, ist für das Wahlergebnis die Oberverteilung aus der Verhältniswahl maßgeblich.

c) Die Wahlvorschlagsträger werden gemäß ihrem Ergebnis bei der letzten entsprechenden Wahl bezogen auf den Prozentsatz der erhaltenen abgegebenen Stimmen wie folgt in Kategorien mit zugeordneten Verrechnungsanteilen eingeteilt:

– mehr als 15 %:	Kategorie 5	mit 5 Verrechnungsanteilen,
– mehr als 10 %:	Kategorie 4	mit 4 Verrechnungsanteilen,
– mehr als 5 %:	Kategorie 3	mit 3 Verrechnungsanteilen,
– mehr als 1 %:	Kategorie 2	mit 2 Verrechnungsanteilen,
– kleiner gleich 1 %:	Kategorie 1	mit 1 Verrechnungsanteil,
– neu:	Kategorie 1	mit 1 Verrechnungsanteil.

Für jeden Wahlvorschlagsträger wird der Verrechnungsanteil gesondert festgestellt und anschließend die Summe aller Verrechnungsanteile gebildet.

- d) Die Mindestanzahl an Plakaten ergibt sich daraus, dass die Gesamtanzahl gemäß Buchstabe a) durch die Summe aller Verrechnungsanteile gemäß Buchstabe c) geteilt wird. Bei dieser Berechnung wird auf eine ganze Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen von 0 bis 4 abzurunden und Nachkommastellen von 5 bis 9 aufzurunden sind.
- e) Die Menge an Wahlplakaten, die auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger verteilt wird, ermittelt sich aus der Mindestanzahl gemäß Buchstabe d) multipliziert mit den jeweils festgestellten Verrechnungsanteilen gemäß Buchstabe c). Die Gesamtmenge der Wahlplakate in der Kategorie 1 ist auf 6 000 Stück begrenzt.
- f) Für jeden Stadtteil wird eine zulässige Höchstmenge an Wahlplakaten festgesetzt. Für die Ermittlung der Höchstmenge wird das Ergebnis nach Buchstabe e) mit dem Prozentsatz multipliziert, der dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteils an der Gesamteinwohnerzahl entspricht. Für die Rundung gilt Buchstabe d) entsprechend. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen des städtischen Amtes für Stadtentwicklung und Statistik zum Zeitpunkt der Zulassung der Bewerbungen zur Wahl.
- g) Bei Oberbürgermeisterinnen- und Oberbürgermeisterwahlen wird die Gesamtanzahl der Wahlplakate abweichend von den Buchstaben b) bis f) zu gleichen Teilen auf die zugelassenen Bewerbungen verteilt. Werden bei Neuwahlen gemäß § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung neue Bewerbungen zugelassen, erhalten diese dieselbe Anzahl an Wahlplakaten, die im ersten Wahlgang an die Bewerbungen nach Satz 1 verteilt wurde. Bei Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bewerbungen die Befürworterinnen und Befürworter sowie Gegnerinnen und Gegner treten.

5. Verbotene Bereiche aus Gründen der Stadtbildpflege

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) Hauptstraße,
- b) Marktplatz, Universitätsplatz, Karlsplatz, Friedrich-Ebert-Platz und Kornmarkt,
- c) Alte Brücke, Steingasse, Fischmarkt, Untere Straße und Heumarkt.

6. Verbotene Bereiche aus Gründen der Verkehrssicherheit

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) an Fußgängerüberwegen,
- b) im Bereich von Gleisanlagen (Mindestabstand: 10 m),
- c) auf dem Bismarckplatz neben den Busspuren (Mindestabstand beidseitig: 5 m),
- d) an Verkehrsampeln,
- e) an öffentlichen Verkehrszeichen, insbesondere Vorfahrtszeichen und Wegweisern,
- f) an Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen,
- g) im gesamten Kreuzungsbereich Bergheimer Straße/Mittermaierstraße,
- h) an dem Geländer der Einmündung Feuerbachstraße/Rohrbacher Straße,
- i) auf der Ziegelhäuser Brücke.

7. Verbotene Bereiche aus anderen Gründen

Wahlplakate dürfen nicht in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) in Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen,
- b) an Bäumen (und Baumbefestigungen) und anderen Pflanzen,
- c) an Hauswänden, Brücken, Tunnels, Stützmauern, Wartehäuschen und Verteilerkästen.

8. Verbotene Bereiche für Plakate an historischen Lichtmasten

Wahlplakate dürfen aus Gründen der Statik in den nachstehenden Bereichen nicht an historischen Lichtmasten angebracht werden:

- a) Altstadt: Friedrich-Ebert-Anlage, Große Mantelgasse, Krahenplatz, Marstallstraße, Neckarmünzgasse, Neckarstaden, Neue Schlossstraße, Plöck und Schlossberg;
- b) Bergheim: am Alfons-Beil-Platz;
- c) Pfaffengrund: Kuckucksweg und Richard-Drach-Straße;
- d) Weststadt: Dantestraße, Goldschmidtstraße, Häusserstraße, Hildastraße, Kaiserstraße, Kleinschmidtstraße, Landhausstraße, Lenaustraße, Römerstraße, Schillerstraße, Wilhelmstraße und Zähringerstraße;
- e) Wieblingen: Wieblinger Weg;
- f) Ziegelhausen: vor der Kirche St. Peter (Wilhelmsfelder Straße 101), am Textilmuseum (Brahmsstraße 8), am Fußweg der Peterstaler Straße 1 bis 5.

9. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Wahlplakate dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf Standort, Größe und Zustand. Plakate sind maximal bis zur Größe DIN A 0 zugelassen. Alle Plakate müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch mindestens in 2,20 m Höhe über dem Boden angebracht werden.

10. Sonstige Vorgaben

- a) Plakatträger sind so zu errichten und die Wahlplakate so anzubringen, dass das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört wird.
- b) Plakate an Lichtmasten dürfen aus statischen Gründen nur angebracht werden, wenn die Gesamtgröße der Plakate die Größe DIN A 0 (also 2 Plakate DIN A 1) nicht überschreitet. Die Revisionsöffnungen (Mastklappen) sind jederzeit zugänglich zu halten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung am Lichtmast ausgeschlossen werden kann. Auch darf es durch die Plakatierung nicht zu einer Beeinträchtigung des Lichtaustritts kommen.
- c) Im Umkreis von 20 Metern um den Gebäudeeingang eines Wahllokals darf keine Wahlplakatierung angebracht werden.

11. Plaketten zur Anbringung an jedem Wahlplakat

- a) Zu jeder Sondernutzungserlaubnis werden entsprechend der Anzahl der jeweils erlaubten Wahlplakate nummerierte Plaketten zur Abholung bereitgestellt. Auf jedem im Stadtgebiet angebrachten Wahlplakat muss eine solche Plakette unten rechts angebracht sein. Werden mehrere Wahlplakate zusammengefügt (wie zum Beispiel doppelseitig sichtbare Plakate um Lichtmasten), muss auf jedem einzelnen Wahlplakat eine Plakette angebracht sein.
- b) Dem Bürger- und Ordnungsamt ist innerhalb einer Frist von 5 Tagen eine Liste vorzulegen, aus der sich ergibt, welches Wahlplakat mit welcher Plakettennummer in welchem Stadtteil, sortiert nach Straßennamen, angebracht wurde. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis, jedoch frühestens an dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Tag.

12. Einschreiten bei unzulässiger Sondernutzung

- a) Wahlplakate, die unter Verstoß gegen diese Richtlinien angebracht sind, werden umgehend ersatzlos entfernt. Dies gilt insbesondere für Wahlplakate, die
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen,
 - in verbotenen Bereichen angebracht sind,
 - an Lichtmasten unter Verstoß gegen Nummer 10 Buchstabe b) angebracht sind,
 - den Bannkreis in Nummer 10 Buchstabe c) nicht einhalten oder
 - nicht einem Standort in der zu übergebenden Liste gemäß Nummer 11 Buchstabe b) zugeordnet werden können; dies gilt auch, wenn keine Liste übergeben wurde.
- b) Sieben Tage nach dem Wahltag müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlplakatierungsrichtlinien vom 21. Dezember 2010, die zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2014 geändert wurden, außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister